

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Neunzehnte Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang
(Magister-ZwPO)**

Vom 12. Oktober 1999

(KWMBI II 2000, S. 663)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch die Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Oktober 1999 zur Anpassung ihrer Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz (KWMBI II S. 1064), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird der dritte Spiegelstrich

„- an einer Klausur, in der sprachliche Fertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit den Regeln der deutschen Sprache überprüft werden.“

gestrichen.

2. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung; in begründeten Ausnahmefällen kann gestattet werden, diesen Nachweis erst bei der Meldung zur Magisterprüfung zu führen;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Propädeutikum zur Formenlehre;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Propädeutikum zur Ikonographie oder zur Quellenkunde;
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren.“

3. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird der vierte Spiegelstrich

„- an einer Klausur, in der sprachliche Fertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit den Regeln der deutschen Sprache überprüft werden.“

gestrichen.

4. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der vierte Spiegelstrich

„- an einer Klausur, in der sprachliche Fertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit den Regeln der deutschen Sprache überprüft werden.“

gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird der vierte Spiegelstrich

„- an einer Klausur, in der sprachliche Fertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit den Regeln der deutschen Sprache überprüft werden.“

gestrichen.

6. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

1. an einem Sprachtest,

2. an dem Grundkurs „Einführung in die amerikanische Literaturwissenschaft“,

3. an dem Grundkurs „Amerikanische Literaturgeschichte“,

4. an zwei literaturwissenschaftlichen Proseminaren, von denen eines auch Filmstudien beinhalten kann.“

7. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird der vierte Spiegelstrich

„- an einer Klausur, in der sprachliche Fertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit den Regeln der deutschen Sprache überprüft werden.“

gestrichen.

8. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47
Philosophie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

a) an einem Grundkurs „Einführung in die Philosophie und logischer Grundkurs“;

b) an einer Überblicksvorlesung mit Proseminar, und zwar

aa) an der Überblicksvorlesung „Theoretische Philosophie I“ mit Proseminar aus der Fächergruppe „Kernfächer der theoretischen Philosophie“

- (1) Sprachphilosophie (S),
- (2) Erkenntnistheorie (E),
- (3) Metaphysik und Ontologie (MO),
- (4) Philosophie des Geistes (PhG)

oder

bb) an der Überblicksvorlesung „Praktische Philosophie I“ mit Proseminar aus der Fächergruppe „Kernfächer der praktischen Philosophie“

- (1) Ethik (Eth),
- (2) Handlungstheorie (H),
- (3) Politische Theorie (P);

c) an einer weiteren Überblicksvorlesung mit Proseminar, und zwar

aa) an einer Überblicksvorlesung mit Proseminar aus der Fächergruppe „weitere Gebiete der Philosophie“

- (1) Philosophische Anthropologie (PhA),
- (2) Geschichtsphilosophie (GPh),
- (3) Religionsphilosophie (RPh),
- (4) Naturphilosophie (Nph),
- (5) Ästhetik und Kunstphilosophie (Ae)

oder

bb) an einer Überblicksvorlesung mit Proseminar aus der Fächergruppe „Geschichte und Klassische Texte der Philosophie“ (GkTPh)

- (1) Philosophie der Antike und des frühen Mittelalters,
- (2) Philosophie des späten Mittelalters und der Renaissance,
- (3) Philosophie der Neuzeit I,
- (4) Philosophie der Neuzeit II;

d) an einer weiteren Überblicksvorlesung mit Proseminar aus den Fächergruppen

- aa) Kernfächer der theoretischen Philosophie,
- bb) Kernfächer der praktischen Philosophie,
- cc) weitere Gebiete der Philosophie,
- dd) Geschichte und klassische Texte der Philosophie,

wobei der vorgelegte Leistungsnachweis nicht denselben Fächergruppen zuzuordnen sein darf, aus denen die Leistungsnachweise nach den Buchstaben b und c stammen.

2. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung; in begründeten Ausnahmefällen kann gestattet werden, diesen Nachweis erst bei der Meldung zur Magisterprüfung zu führen.

(2) Art und Umfang der Prüfung, inhaltliche Prüfungsanforderungen

¹Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen von jeweils etwa 20 Minuten Dauer. ²Eine der beiden Prüfungen hat

1. ein Kernfach der praktischen Philosophie zum Gegenstand, falls ein Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa vorgelegt wurde;
2. ein Kernfach der theoretischen Philosophie zum Gegenstand, falls ein Leistungsnachweis nach Absatz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb vorgelegt wurde.

³Wurde als Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d ein Nachweis aus einem Kernfach der theoretischen beziehungsweise der praktischen Philosophie vorgelegt, so darf die Prüfung nach Satz 2 nicht dasselbe Kernfach zum Gegenstand haben. ⁴Die andere der beiden Prüfungen hat ein Fach zum Gegenstand, das nicht Gegenstand der ersten Prüfung ist und nicht der Fächergruppe angehört, aus der der Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c stammt; im Falle des Satzes 3 darf kein Kernfach der theoretischen oder der praktischen Philosophie gewählt werden. ⁵Grundkenntnisse im Fach Logik werden in jeder der beiden Prüfungen vorausgesetzt und können in sie einbezogen werden.

⁶Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist anzugeben, welche beiden Fächer Gegenstand der Zwischenprüfung sein sollen. ⁷Die Sätze 2 bis 4 sind dabei zu beachten. ⁸In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. ⁹Das Recht auf Vorschlag von Prüfern gemäß § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bewertung und Wiederholung

¹Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

²Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen in Kraft.

(2) ¹Wer sein Studium im Hauptfach „Amerikanische Literaturgeschichte“ bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen hat, muß die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 30 Abs. 1 in der Fassung dieser Änderungssatzung nachweisen, wenn die erstmalige Teilnahme an der Zwischenprüfung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung oder später erfolgt; vor diesem Zeitpunkt kann anstelle des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an dem Grundkurs Amerikanische Literaturgeschichte noch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem der Grundkurse Amerikanische Kulturgeschichte I oder II vorgelegt werden. ²Für Personen, die ihr Studium im Hauptfach „Philosophie“ bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, richten sich die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung und ihre Gegenstände nach § 47 in der bislang geltenden Fassung. ³Gemäß § 7 angerechnete Studienzeiten werden bei der Feststellung des Studienbeginns berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juni 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. September 1999, Nr. X/4-5e66Z-6/30 696.

München, den 12. Oktober 1999

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 14. Oktober 1999 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 18. Oktober 1999 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Oktober 1999.